

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Der am 03. 07 1990 gegründete Sportverein führt den Namen „Hochschulsportgemeinschaft Turbine Zittau e.V.“, abgekürzt“ HSG Turbine Zittau, im Folgenden „Verein“. Sitz des Vereins ist Zittau.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registernummer VR 14058 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sportes in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren
 - b) Entwicklung und Durchführung des Freizeit-, Breiten- und Rehabilitationsportes und Förderung des Leistungssportes
 - c) Realisierung von Sportkursen
 - d) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern, Kampfrichtern und Verantwortungsträgern der Vereinsführung
 - e) Zusammenarbeit mit den legislativen und exekutiven Organen des Landes und des Bundes
 - f) Unterstützung des Kinder- und Jugendsportes sowie des Behinderten- und Versehrtenportes
 - g) Unterstützung das Seniorensportes
 - h) Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlungen des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die Beachtung sozialer Aspekte und die Integration ausländischer Mitbürger.
- (2) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 4 Aufnahmevoraussetzung für Mitglieder

Der Verein bietet nur den Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen des Vereins nach dieser Satzung bekennen.

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche (natürliche und juristische) Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell, materiell oder finanziell unterstützen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrenordnung berufen. Deren Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des Vereins aufgrund seines schriftlichen, formgebundenen Aufnahmeantrages.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch, dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitgliedes persönlich zu haften.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Sie ist unanfechtbar.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Verein.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch
 - a) Austritt auf der Grundlage eines Antrages zum Ende des laufenden Monats
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod (bei natürlichen Personen) oder
 - e) Auflösung (bei juristischen Personen).
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende finanzielle Pflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 8

Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser Satzung in Verzug ist.

- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Versand der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Bestehende finanzielle Pflichten bleiben unberührt.

§ 9

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins grob verletzt,
 - b) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief, bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- (3) Die Antragsstellung auf Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,
 - a) durch Ausübung ihres Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierzu getroffenen Bestimmungen zu nutzen
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - d) in beliebig vielen Abteilungen Sport zu treiben
 - e) vom Verein Versicherungsschutz zu verlangen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören besonders
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen bzw. Änderung der E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindungen bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,

- c) die Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für die Beitragszahlung relevant sind.
- (3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein
- (4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Absatz 2 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 11

Rechte minderjähriger Mitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen im BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. bis zum 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in die Mitgliedschaft schriftlich eingewilligt haben.
- (3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus.
- (4) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Delegiertenversammlung ausgeschlossen.

§ 12

Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und Beiträge nach Abs. 2 zu leisten.
- (2) Beiträge sind:
 - a) ein jährlicher Mitgliedsgrundbeitrag,
 - b) neben a) ein gesonderter Abteilungsbeitrag und
 - c) eine Umlage gemäß Absatz 6.
- (3) Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung beschlossen.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie weitere Einzelheiten zum Beitragswesen werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (5) Wenn durch das zuständige Organ des Vereins bzw. der Abteilung Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.

- (6) Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Delegiertenkonferenz die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 100 Prozent des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (7) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden nicht erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein - gleich aus welchem Grund - ausscheidet.

§ 13 Struktur des Vereins

Der Verein besteht aus Abteilungen.

§ 14 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 15 Geschäftsführer

- (1) Die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
- (2) Je nach Haushaltslage des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.
- (3) Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung gemäß Abs. 2 besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Er erhält vom Vorstand eine Bestellungsurkunde.

- (4) Der Vorstand hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Vertrages nach Abs. 2 sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.
- (5) Der Vorstand kann die Bestellung des Geschäftsführers vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Vorstand oder die Delegiertenversammlung.
- (6) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 5.000 € Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstands, auch wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit eine Zuständigkeit des Geschäftsführers handelt.
- (7) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten liegt ausschließlich beim Vorstand.
- (8) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.
- (9) Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Arbeitsweise der Organe

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (2) Einzelheiten zur Arbeitsweise der Organe regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- (3) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt vier Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.

§ 17 Vergütung im Verein

Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit für den Verein grundsätzlich ehrenamtlich aus. Den Anspruch auf Aufwendungsersatz von Mitgliedern nach § 670 BGB regelt die Finanzordnung. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

§ 18
Beschlüsse, Bekanntmachungen und Informationen
des Vereins und seiner Organe

- (1) Die Beschlüsse der Organe und Abteilungen sind schriftlich zu protokollieren und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Delegiertenversammlung und können binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über den Einwand und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.
- (4) Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder werden auf der Homepage des Vereins (www.hsg-turbine.de) veröffentlicht.
- (5) Die Satzungen und Ordnungen stehen den Mitgliedern ebenfalls auf der Homepage des Vereins zur Verfügung
- (6) Es obliegt den Mitgliedern, sich regelmäßig über die Homepage des Vereins oder über die Veröffentlichungen in der Geschäftsstelle über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren

§ 19
Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinssangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- (3) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (4) Der Termin, die Tagesordnung und die jeweilige Anzahl der Delegierten der Abteilung werden durch den Präsidenten mit einer Frist von vier Wochen unter www.hsg-zittau.de bekannt gegeben. Darin ist den Mitgliedern Gelegenheit zu ge-

ben, die Aufnahme weiterer Punkte binnen einer Frist von zwei Wochen in die Tagesordnung zu beantragen. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Ausnahmen davon sind zulässig, sofern die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punktes rechtfertigen. Nach Ablauf von zwei Wochen ist die endgültige Tagesordnung, die einzelnen zur Entscheidung anstehenden Beschlussgegenstände bekannt zu geben.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, welche dann unabhängig von der Anzahl beschlussfähig ist.
- (6) Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet. Bei Wahlen wird die Leitung für die Dauer der Wahl dem Wahlleiter übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (9) Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Versammlungen regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 20

Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) den beiden Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) dem Jugendwart
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl hinfällig.
- (7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (8) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (9) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand und setzt sich zusammen aus
 - a) den vier Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB,
 - b) jeweils einem Vertreter der Abteilungen und
 - c) dem Jugendwart

§ 21 Aufgaben und Regelungen der Abteilungen

Zuständigkeiten und Aufgaben der Abteilungsleiter

- (1) Die Abteilungsleiter sind Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Sie sind berechtigt, für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung den Gesamtverein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten.
- (2) Zu den Aufgaben des Abteilungsleiters gehören insbesondere:
 - a) Schaffung von Voraussetzungen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb
 - b) Abschluss von Vereinbarungen mit übergeordneten Verbänden
 - c) Einberufung von Abteilungsversammlungen.
- (3) Der Abteilungsleiter ist nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen:
 - a) Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet- und Sponsoringverträge)
 - b) Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.
- (4) Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem einzelnen Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 1.000 €. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstands gegeben.

Stellung der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.

- (2) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen Vermögen des Gesamtvereins.
- (3) Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband an.
- (4) Neue Abteilungen und die Auflösung von Abteilungen können nur durch Beschluss den Vorstand erfolgen.
- (5) Abteilungsveranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen dem Vorstand rechtzeitig zur Kenntnis gegeben werden.
- (6) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

Auflösung von Abteilungen, Abspaltung, Zwangsauflösung

- (1) Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern).
- (2) Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen.
- (3) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Vorstandes des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - a) Ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden.
 - b) Die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen.
 - c) Die Abteilung und deren Betrieb können auf Dauer nicht mehr finanziert werden und dadurch besteht eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

Organisation der Abteilungen/ Delegierte

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie ist in der Abteilungsversammlung zu beschließen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes.
- (2) Auf den jährlich stattfindenden ordentlichen Abteilungsversammlungen werden die Delegierten und die Ersatzdelegierten nach dem Delegiertenschlüssel für die Delegiertenversammlung des Vereins gewählt.
- (3) Die Abteilungsleitung selbst wird auf die Dauer von vier Jahren von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Sie besteht aus mindestens drei Personen.

- (4) Die Abteilungsleiter müssen vom Vorstand bestätigt werden.
- (5) Die Delegierten der Abteilungen ergeben sich nach folgendem Schlüssel:
 - a) für die ersten 25 Mitglieder der Abteilung eine Stimme
 - b) für je weitere angefangene 25 Mitglieder je eine weitere Stimme

Kassen- und Finanzwesen

- (1) Die Abteilungen verfügen auf der Grundlage der Finanzordnung des Vereins über eigene Haushaltsmittel.
- (2) Abteilungen können eigene Kassen führen. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins. Die Prüfrechte des Vorstands bleiben davon unberührt. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Finanzordnung.
- (3) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel der Abteilung zu.

§ 22 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden, insbesondere sind dies
 - a) Geschäftsordnungen des Vereins,
 - b) Abteilungsrahmenordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Beitragsordnung,
 - e) Wahlordnung,
 - f) Jugendordnung,
 - g) Ehrenordnung,
 - h) Schiedsordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 23 Kassenprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren.
- (2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen und Konten des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Bei festgestellten Beanstandungen sind zuvor der Schatzmeister und die betroffene Abteilungsleitung zu unterrichten
- (4) Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand und der Delegiertenversammlung vorzulegen und zu erläutern. Der Vorstand legt den Prüfungsbericht mit seiner Stellungnahme der Delegiertenversammlung als Grundlage für dessen Entlastung vor.
- (5) Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer regelt der Vorstand in der Finanzordnung des Vereins.

§ 24 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 **Rechtstreitigkeiten, Verbandsstrafen und Verstöße**

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Organen und Teilen des Vereins,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Organen oder Teilen des Vereins, die aus der Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins im Sinne dieser Satzung entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Verein ergebenwerden durch das Schiedsgericht des Vereins im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (3) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsordnung des Vereins.
- (4) Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

§ 26 **Satzungsänderungen**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Delegiertenversammlung erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 27 **Haftungsausschluss**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit

solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

- (2) Werden die Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 28 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens 75 % aller Delegierten anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen,
- (2) die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Delegierten erforderlich.
- (4) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Große Kreisstadt Zittau mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 29 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 09.11.2016 beschlossen, am 07.06.2017 und am 27.10.2021 geändert.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.